



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2024

Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushalts- rechnung 2022

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 1 **Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2022**

Der Rechnungshof hat bei der stichprobenweisen Prüfung

- **keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung 2022 und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt, die für die Entlastung von Bedeutung sein könnten,**
- **keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht belegt waren.**

Bei der dem Rechnungshof aufgegebenen Prüfung¹ wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

1 Belegprüfung

Nach den Ergebnissen der stichprobenweisen Prüfung waren mehrere Auszahlungsbeträge anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen teilweise nicht nachvollziehbar oder die zahlungsbegründenden Unterlagen unvollständig. Außerdem wurde in einigen Fällen die Form der Einzelauszahlungsanordnung gewählt, obwohl es sich um Abschlags- bzw. Schlusszahlungen handelte, für die es eine eigene Anordnungsart gibt.

Das zuständige Ministerium hat erklärt, es sei darauf hingewirkt worden, dass die Beschäftigten des Ministeriums und die der betreffenden Dienststellen die Feststellungen künftig beachten werden.

2 Schulden

2.1 Stichtagsbezogene Verschuldung

Die seit 2017 bestehende Differenz² zwischen der Gesamtverschuldung in der Übersicht des Bundesministeriums der Finanzen und der Haushaltsrechnung des Landes von 4,2 Mio. € wurde vom Ministerium der Finanzen aufgeklärt.

Das Ministerium hat dargelegt, die Differenz resultiere aus einer im Jahr 2017 versehentlich erfolgten Fehlbuchung.³ Die Übersicht über die Schulden des Landes in der Haushaltsrechnung des Jahres 2022 weist nunmehr die jährlich zutreffenden Schuldenstände seit dem Haushaltsjahr 2017 aus. Allerdings werden hier die aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen⁴ aus vorübergehenden Tilgungen aufgrund des Aufwuchses der Ausgabereste einbezogen.

¹ Artikel 120 Abs. 2 Verfassung für Rheinland-Pfalz, §§ 89 Abs. 2 und 97 Abs. 2 LHO.

² Auch Jahresbericht 2023, Nr. 1, Tz. 2.1 (Drucksache 18/5500).

³ Zinsrückflüsse (Negativzinsen) seien irrtümlich auf einen Tilgungstitel gebucht worden. Dadurch seien die Tilgungen im Jahr 2017 zu niedrig und die Zinsen zu hoch gewesen. Zutreffend wäre es gewesen, die Negativzinsen bei den Zinsausgaben abzuziehen (sogenannte Rotabsetzung), statt einen Abzug beim Tilgungstitel vorzunehmen.

⁴ § 2 Abs. 12 Landeshaushaltsgesetz 2022 sieht vor, dass Rücklagen und Sondervermögen bis zu ihrer Inanspruchnahme für die Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden können. Soweit dadurch oder aus sonstigen Gründen die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

Die Schulden des Kernhaushalts ohne aufgeschobene Anschlussfinanzierungen aus vorübergehenden Tilgungen aufgrund des Aufwuchses der Ausgabereite und der Landesbetriebe haben sich seit dem Jahr 2017 wie folgt entwickelt:⁵

Haushaltsjahr	Schulden des Landes €
2017	32.353.173.945,13
2018	32.151.894.155,24
2019	31.416.973.797,17
2020	32.699.680.275,44
2021	31.189.031.989,77
2022	30.984.121.155,36

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

2.2 Aufgeschobene Anschlussfinanzierungen

2.2.1 Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden aus dem Jahr 2019

Der Rechnungshof hatte zu einer aufgeschobenen Anschlussfinanzierung aus dem Jahr 2019 für Ausgabereite darauf verwiesen, dass sich deren Zweck erledigt habe.⁶ Das Ministerium hat, ungeachtet der von ihm vertretenen abweichenden Rechtsauffassung, die aufgeschobene Anschlussfinanzierung in Höhe von 216,2 Mio. € nicht mehr im Bestand zum Ende des Haushaltsjahres 2022 ausgewiesen.

2.2.2 Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz u. a. zum Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“

Das Ministerium hatte die Rückabwicklungspflichten aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz⁷ u. a. zum Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ auf 84 Mio. € beziffert. Diese waren aus dem Sondervermögen als Zuführung in den Kernhaushalt gebucht worden. Der Rechnungshof hatte empfohlen, zur vollständigen Umsetzung des Urteils zumindest in dieser Höhe dauerhaft Schulden zu tilgen und keine aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen aus diesen Mitteln zu bilden.⁸ Ungeachtet unterschiedlicher Rechtsauffassungen in dieser Frage hat das Ministerium eine endgültige Tilgung in dieser Höhe vorgenommen.

3 Ausgabereite

3.1 Zeitliche Bindung

Nach § 45 Abs. 2 LHO ist die Verfügbarkeit von Resten zeitlich begrenzt. Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereite gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Der Zweijahreszeitraum beginnt dabei mit dem Haushaltsjahr, in dem die übertragbare Ausgabeermächtigung durch den Haushaltsplan veranschlagt worden ist.⁹

⁵ Hierzu auch Nr. 3, Tz. 2.8.1 dieses Jahresberichts.

⁶ Auch Jahresbericht 2023, Nr. 1, Tz. 2.2 (Drucksache 18/5500).

⁷ Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1. April 2022 - VGH N 7/21 -, juris.

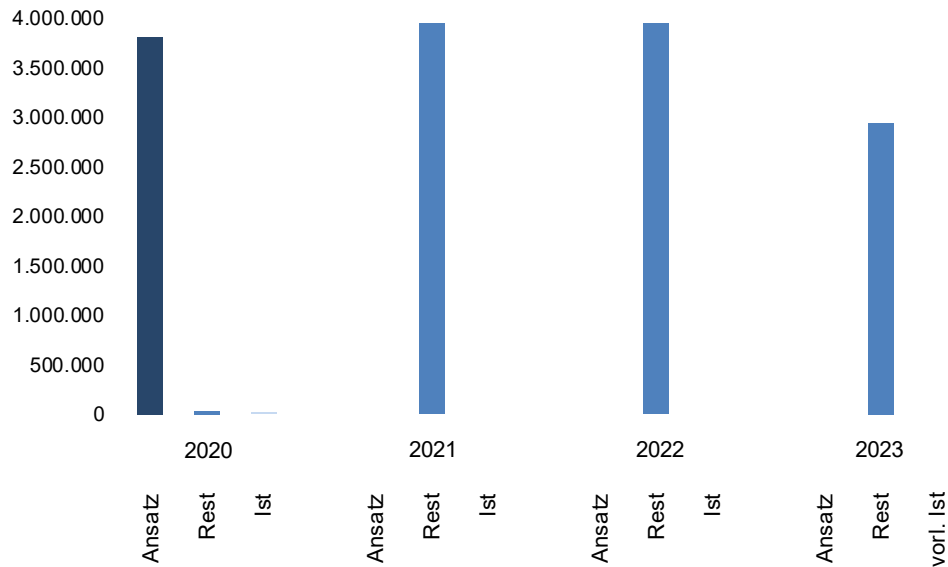
⁸ Auch Jahresbericht 2023, Nr. 1, Tz. 4 (Drucksache 18/5500).

⁹ Dazu näher Tappe in Gröpl, BHO/LHO, 2. Auflage 2019, § 45 Rn. 52.

3.1.1 Überschreitung der zeitlichen Bindung - Kapitel 03 06

Im Einzelplan des Ministeriums des Innern und für Sport wurden in einem Titel des Statistischen Landesamts¹⁰ im Jahr 2020 3,8 Mio. € veranschlagt. Davon wurden nur 24.000 € verausgabt. In den Folgejahren waren im Haushalt keine Mittel vorgesehen. Die Mittel aus dem Jahr 2020 wurden als Reste übertragen.

Kapitel 03 06 Titel 812 75: Ansatz, übertragene Reste, Ist €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Weder im Jahr 2021 noch im Jahr 2022 wurden die Reste benötigt.

Auch im Haushaltsplan 2023/2024 sind entsprechende Leertitel ausgebracht, obwohl die Erhebungen zum Zensus im Jahr 2022 abgeschlossen wurden.¹¹ Der sachliche Zweck, für den die Mittel ursprünglich veranschlagt waren, ist entfallen.

Die Resteübertragung der aus dem Jahr 2020 stammenden Mittel war regulär nur bis Ende des Jahres 2022 möglich. Mit der Übertragung in das Jahr 2023 wurde die zeitliche Beschränkung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO überschritten.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, der Ausgabereist sei vorsorglich für etwaige Mehrbedarfe beantragt worden. Des Weiteren sei wegen eines finanziellen Bedarfs, der aufgrund einer Sondersituation im Einzelplan 03 entstanden sei, die Verwendung eines anteiligen Ausgabereistes in Höhe von 1 Mio. € in einem anderen Kapitel zugelassen worden. Die entsprechende Entscheidung über die Verwendung der Ausgabereiste habe es im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten getroffen.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, dass der Grundsatz der zeitlichen Bindung bereits einer Resteübertragung in das Jahr 2023 entgegenstand. Der im Titel vorhandene Rest sollte in Abgang gestellt werden.

¹⁰ Einzelplan 03 Ministerium des Innern und für Sport, Kapitel 03 06 Statistisches Landesamt, Titel 812 75 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.

¹¹ Pressemitteilung der Statistischen Ämter (Herausgeber) vom 17. Januar 2023, https://www.zensus2022.de/DE/Aktuelles/PM_Zensus_2022_Gebaeude_und_Wohnungszaehlung_erfolgreich_beendet.html.

3.1.2 Überschreitung der zeitlichen Bindung - Kapitel 03 02 und 03 82

Im zweiten Nachtragshaushalt 2020 wurden Mittel von insgesamt 8,0 Mio. € im Einzelplan 03 Ministerium des Innern und für Sport im Kapitel 03 02 Allgemeine Bewilligungen und im Kapitel 03 82 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion veranschlagt (jeweils Titel 698 01 Unterstützung für laufende Zwecke an Vereine, Verbände und ähnliche Institutionen aufgrund der durch Covid-19 hervorgerufenen Notsituation). Beide Titel waren in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 als Leertitel veranschlagt. Aus diesen Mitteln wurden in der Folge Ausgabereste gebildet und bis zuletzt ins Jahr 2023 übertragen.

Damit wurde die zeitliche Beschränkung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO überschritten. Die Mittel aus dem Jahr 2020 hätten nur bis Ende des Jahres 2022 genutzt werden können.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, die (Weiter-)Übertragung der Ausgabereste aus dem Jahr 2021 nach 2023 sei nach § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO zulässig gewesen, da die Ausgaben in den betroffenen Titeln im Haushaltsplan 2021 vom Haushaltsgesetzgeber für übertragbar erklärt und erstmals 2021 Reste gebildet wurden. Durch die Übertragbarkeitserklärung ermögliche § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO die Übertragung grundsätzlich bis längstens nach 2023. Nach Ablauf des Jahres 2023 würden die verbleibenden Ausgabereste überprüft und grundsätzlich in Abgang gestellt, es sei denn, es werde ein Antrag¹² zur weiteren Übertragung gestellt. In diesem Fall würde der Antrag auf Zulassung einer besonderen Ausnahme hin geprüft.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, dass bereits im Jahr 2020 Reste gebildet und übertragen wurden. Die Mittel konnten nicht regulär über das Jahr 2022 hinaus genutzt werden. Reste von zuletzt 5,7 Mio. € sollten im Rahmen der Haushaltsrechnung 2023 in Abgang gestellt werden.

3.1.3 Hohe Resteübertragung - kaum Mittelabfluss

Im Einzelplan 12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung bei Kapitel 12 25 Soziale Wohnraumförderung, Titel 663 71 Zuschüsse, Härteausgleich, Aufwendungszuschüsse und Zinszuschüsse lagen die Ist-Ausgaben im Jahr 2022 bei 25,2 Mio. €. Die verfügbaren Mittel umfassten 163,6 Mio. €, davon Ausgabereste von 117,6 Mio. €. Seit dem Jahr 2017 betragen die gebildeten und übertragenen Ausgabereste mehr als 100 Mio. € und überstiegen die Ansätze regelmäßig.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Anregung des Rechnungshofs aufzugreifen und die erneute Bildung von Ausgaberesten kritisch zu prüfen.

3.2 Sachliche Bindung

Im Haushaltsjahr 2022 wurde im Einzelplan 14 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität in Kapitel 14 11 Nationalpark Hunsrück-Hochwald, Titel 633 71 Zuweisungen für Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände ein Rest von 81.000 € gebildet und ins Haushaltsjahr 2023 auf den Titel 683 71 Zuschüsse an private Unternehmen übertragen.

Für eine Übertragung auf diesen Titel, abweichend von der sachlichen Bindung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 LHO), war keine Grundlage erkennbar. Nach § 71 Abs. 3 Nr. 2 LHO waren die Ausgaben bei einer Resteübertragung ins Folgejahr vielmehr auf dem ursprünglichen Titel 633 71 zu buchen gewesen. Hinzu kommt, dass die zeitliche Beschränkung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO ebenfalls überschritten wurde, da der Rest seit 2019 ins jeweils nächste Haushaltsjahr übertragen wurde, ohne dass Mittel tatsächlich verausgabt wurden.

¹² § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO.

Das Ministerium der Finanzen hat die Darstellung des Rechnungshofs bestätigt. Der Betrag von 81.000 € bei Kapitel 14 11 Titel 683 71 sei nunmehr nicht mehr übertragen und die Mittel in Abgang gestellt worden.

4 Überplanmäßige Ausgaben

In der Übersicht 1 zur Haushaltsrechnung 2022 sind bei Kapitel 05 02¹³, Titel 981 01 Entgelte für Leistungen der Justizvollzugsanstalten überplanmäßige Ausgaben von 10.865 € ausgewiesen. Der Übersicht zufolge sollen die Ausgaben durch Mehreinnahmen bei Kapitel 05 04¹⁴, Titel 381 01 Entgelte für Leistungen der Justizvollzugsanstalten gedeckt sein. Die Rechnung des Einzelplans weist für den Einnahmetitel jedoch Mindereinnahmen von 261.666 € aus.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, die Mehrausgaben bei Titel 981 01 seien unmittelbar als Einnahme in Titel 381 01 geflossen, sodass objektiv durch die höhere Zahlung bei Titel 981 01 Mehreinnahmen bei Titel 381 01 generiert werden konnten und somit ein Haushaltsausgleich stattgefunden habe.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, dass mangels Einnahmen über die Veranschlagung hinaus im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen keine zulässige Deckung für die überplanmäßigen Ausgaben vorhanden war.

5 Nachweis der Anzahl der besetzten Stellen

Der Landtag hatte eine Übersicht über den Stand der besetzten Stellen als detaillierten kapitelweisen Soll-Ist-Vergleich zum Nachweis über die Inanspruchnahme der in den Stellenplänen des Landes ausgewiesenen Stellen gefordert.¹⁵ Die Haushaltsrechnung 2022 enthält erstmals eine Übersicht über die Stellenbesetzung.

Die Haushaltsrechnung 2022 weist im Einzelplan 15 Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit für Kapitel 15 07 Technische Universität Kaiserslautern (Globalhaushalt) und Kapitel 15 85 Landesuntersuchungsamt jeweils drei Stellen mehr aus als im Haushaltsplan. Die Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln enthalten zu den Abweichungen keine Hinweise.

Das Ministerium hat mitgeteilt, in der Übersicht 23 der Haushaltsrechnung 2022 seien auch die im Vollzug geschaffenen Stellen bei der Stellenzahl berücksichtigt. Daher ergebe sich die Abweichung bei den Planzahlen.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, dass künftig im Vollzug geschaffene Stellen in den Anmerkungen zur Übersicht dargestellt werden sollten.

6 Globale Minderausgabe

Nach der Übersicht über die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben (GMA) wurden auch im Haushaltsjahr 2022 in einigen Fällen GMA vollständig oder teilweise aus Ausgaberesten erbracht,¹⁶ obwohl das Ministerium zuletzt die Auffassung des Rechnungshofs, dass GMA grundsätzlich aus Baransätzen zu erwirtschaften seien, teilte.¹⁷

¹³ Einzelplan 05 Ministerium der Justiz, Kapitel 05 02 Allgemeine Bewilligungen.

¹⁴ Einzelplan 05 Ministerium der Justiz, Kapitel 05 04 Justizvollzugseinrichtungen.

¹⁵ Auch Jahresbericht 2022, Nr. 1, Tz. 9 (Drucksache 18/2400), Jahresbericht 2021, Nr. 1, Tz. 9 (Drucksache 17/14400), Jahresbericht 2023, Nr. 1, Tz. 10 (Drucksache 18/5500).

¹⁶ Z. B. bei den Haushaltsstellen: 03 02-526 75, 03 02-891 77, 03 12-527 01, 03 23-686 25, 07 02-633 07, 07 05-533 07, 08 22-683 37.

¹⁷ Auch Jahresbericht 2023, Nr. 1, Tz. 9.2 (Drucksache 18/5500).

Das Ministerium der Finanzen hat zum Einzelplan 07 Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration mitgeteilt, Ausgaben (Kapitel 07 02 Titel 633 07) konnten aufgrund der Pandemie-Einschränkungen in 2021 nicht in geplantem Maße erfolgen. Ähnliches gelte für den Austausch „Kinderhilfe Tschernobyl“. Die geplante Wiederaufnahme der Kindererholung sei am Ukraine-Krieg gescheitert. Insofern erschiene es zweckmäßig, die nicht mehr benötigten Haushaltsreste in die GMA einzubringen. Zu Titeln der Einzelpläne 03 Ministerium des Innern und für Sport und 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat das Ministerium der Finanzen mitgeteilt, künftig werde darauf geachtet, dass GMA nicht aus Ausgaberesten erwirtschaftet, sondern aus Baransätzen erbracht werden würden.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, dass nicht benötigte Ausgabereste in Abgang gestellt und die Erwirtschaftung der GMA grundsätzlich aus Baransätzen erfolgen sollte.

7 Beteiligungen

Die Innovationsagentur Rheinland-Pfalz GmbH wurde im Dezember 2022 gegründet. Nach Auskunft des Ministeriums wurde das Stammkapital von 1,5 Mio. € in zwei Teilbeträgen, nämlich 1,3 Mio. € am 14. Dezember 2022 und 200.000 € am 24. März 2023, eingezahlt.

Der Beteiligungsbericht 2023¹⁸ weist eine Teileinzahlung des Stammkapitals von 1,3 Mio. € in 2022 aus. In der Nachweisung über die Beteiligungen des Landes (Übersicht 9 der Haushaltsrechnung 2022) wird für die Innovationsagentur zum 31. Dezember 2022 ein Stammkapital von 1,5 Mio. € ausgewiesen. Ausgehend von der Darstellung des Eigenkapitals im Beteiligungsbericht 2023 erscheint der in der Haushaltsrechnung 2022 vorgenommene Ausweis des Stammkapitals zum Stichtag 31. Dezember 2022 als überhöht.

Das Ministerium hat mitgeteilt, für die Innovationsagentur werde das dargestellte Stammkapital von 1,5 Mio. € als richtig angesehen.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, dass in der Haushaltsrechnung und im Beteiligungsbericht - bezogen auf denselben Stichtag - übereinstimmende Werte ausgewiesen werden sollten. Andernfalls wären Abweichungen zu erläutern.

8 Verpflichtungsermächtigungen

Im Einzelplan 07 Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration bei Kapitel 07 06 Allgemeine Bewilligungen im Kulturbereich, Titel 894 01 Bauunterhalt Landeskulturstiftungen, weist der Haushaltsplan 2022 eine Verpflichtungsermächtigung von 1.260.000 € aus.

Nach dem Nachweis über die im Haushaltsjahr 2022 eingegangenen Verpflichtungen sind insgesamt 1.455.879 € verplant. Eine Deckung in Höhe der überschrittenen Ermächtigung von 195.879 € war der Haushaltsrechnung nicht zu entnehmen.

9 Investitionen der Globalhaushalte

Die Haushaltsrechnung 2022 enthält eine Zusammenstellung der Zuweisungen und Investitionen der Globalhaushalte 2022 (Übersicht 18). Die Angaben zu den Investitionen aus Landesmitteln in den Jahresabschlüssen 2022 dreier Globalhaushalte wichen von den Angaben der Übersicht 18 ab.

Die Differenzen bei der Johannes Gutenberg-Universität (6,2 Mio. €) und der Technischen Hochschule Kaiserslautern (4,1 Mio. €) entsprechen den jeweiligen Ist-Beträgen der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb finanzierten Investitionen. Die

¹⁸ Drucksache 18/8173.

Abweichung bei der Hochschule Kaiserslautern (5,3 Mio. €) entspricht dem Ist-Betrag der aus der Mittelreserve für Investitionen finanzierten Investitionen. Sie sind den Investitionen aus Landesmitteln zuzurechnen. Die vorgenannten Differenzen führen zu einem unzutreffend niedrigen Ausweis der Investitionen der Globalhaushalte in der Übersicht 18.

10 Regelwerk für die Landesbetriebe zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Das von der Landesregierung zugesagte Regelwerk für Landesbetriebe zur Haushalts- und Wirtschaftsführung soll dem Rechnungshof im Laufe des 1. Quartals 2024 in Form eines überarbeiteten Entwurfs vorgelegt werden.¹⁹

11 Selbstbewirtschaftungsmittel der Hochschulen

Nach Aussage des Ministeriums vom Dezember 2018 sollen die Selbstbewirtschaftungsmittel²⁰ langfristig auf ein angemessenes Volumen reduziert werden, und zwar auf einen Zielwert von 200 % der Ansätze der Titelgruppe 71 (bzw. Titelgruppe 72 im Kapitel 15 10) im jeweiligen Hochschulkapitel.²¹

Die Selbstbewirtschaftungsmittel sind zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 Mio. € auf insgesamt 21,1 Mio. € angestiegen. Sie überschritten den Zielwert um 2,5 Mio. €. Hierzu trugen insbesondere die Technische Hochschule Bingen mit 654.000 € und die Hochschulen Trier und Worms mit insgesamt 2,4 Mio. € bei. Zur Erreichung des Zielniveaus wurden - wie bereits in den Vorjahren - Ausgabeplanungen mitgeteilt.

Das Ministerium hat zu geplanten Maßnahmen zur Erreichung des angemessenen Volumens im Jahr 2023 mitgeteilt, die von den Hochschulen genannten Ausgabeplanungen seien insgesamt wesentliche und wichtige Ausgabepositionen, die durch keine sonstigen Haushaltsmittel finanziert werden könnten. Für diese werde jetzt und auch in Zukunft ein Handlungsspielraum benötigt.

Der Rechnungshof bemerkt, dass das Ziel der Vereinbarung des Ministeriums mit den Hochschulen aus dem Jahr 2018 - einen weiteren Anstieg der Mittel zu verhindern und eine zweckentsprechende Verwendung sicherzustellen²² - bisher nicht erreicht wurde. Da durch Selbstbewirtschaftungsmittel wesentliche Haushaltsgrundsätze eingeschränkt werden,²³ wird empfohlen, kurzfristig geeignete Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Volumens festzulegen (z. B. erforderlichenfalls Mittelkürzungen).

¹⁹ Auch Jahresbericht 2023, Nr. 1, Tz. 11 (Drucksache 18/5500).

²⁰ Selbstbewirtschaftungsmittel sind sehr flexibel einsetzbare Mittel. Wesentliche Haushaltsgrundsätze gelten für sie nicht. Sie stehen zeitlich unbegrenzt zur Verfügung, unterliegen nicht der Gesamtddeckung und dem Bruttoprinzip; die Rechnungslegung ist vereinfacht. Näher dazu Rossi in Gröpl, BHO/LHO, 2. Auflage 2019, § 16 Rn. 36-48. Selbstbewirtschaftungsmittel sind in § 15 Abs. 2 LHO geregelt.

²¹ Auch Jahresbericht 2019, Nr. 1, Tz. 6 (Drucksache 17/8300).

²² Auch Jahresbericht 2017, Nr. 1, Tz. 5 (Drucksache 17/2200).

²³ Plitzko in Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, Nr. 25 zu § 15 BHO, Stand 1. Juni 2022.